Das neue Sexualstrafrecht

Theorie und aktuellste Praxis

Géraldine Kipfer & Nora Scheidegger

Instruktionstagung SKG «Das Opfer im Strafrecht», 29.10.2026

Neues Recht, neue Probleme:

Daniel und Anna kennen sich seit kurzem und «machen rum». Anna sagt dabei klar, dass sie keinen GV haben möchte. Ein paar Tage (oder: eine Woche) später machen sie wieder rum. Diesmal geht Daniel weiter und dringt vaginal in Anna ein. Gilt Annas «Nein» noch? Spielt es eine Rolle, was der Grund für Annas urspr. «Nein» war?

Beni möchte sehr viel öfter Sex haben als seine Freundin Lara und gerne auch mal was «Ausgefallenes» probieren. Lara lehnt an einem Abend eine spezifische Praktik ab. Beni sagt: «Ach komm schon. Bitte! Nur einmal!» (Alternative: Er sagt: «Vielleicht sollte ich mir jemanden suchen, der sexuell etwas offener ist.») Daraufhin lenkt Lara ein, sagt «Also dann halt!» und macht mit. Hebt Laras «Ja» ihr vorheriges «Nein» auf? Erfolgen die Handlungen «gegen ihren Willen»?

Ramon erstellt nach der Trennung von Tina mittels einer KI-App softpornografische Videos (oder: Nacktbilder) von Tina und verbreitet diese im Freundeskreis. Ist das strafbar? Auch nach Art. 197a StGB?

Status quo

- Rechtsprechungsvakuum
- Noch kaum Entscheide zum materiellen Recht
- Lex mitior / übergangsrechtliche Fragen, z.B. **Urteil des Obergerichts Zürich (SB230518 vom 1. April 2025):**

Kernaussage: Das Obergericht hielt explizit fest, dass die Neudefinitionen der Tatbestände (z.B. die Aufteilung in Grundtatbestand ohne Nötigung und Qualifikation mit Nötigung) die Strafrahmen im Kernbereich unberührt liessen.

Konsequenz: Das neue Recht ist bei identischen Lebenssachverhalten, die bereits das alte Recht erfüllten, nicht als milder anzusehen. Es gilt das Rückwirkungsverbot für Sachverhalte, die neu kriminalisiert wurden (z.B. GV gegen den Willen ohne Nötigungskomponente).

Schwerpunkte heute:

1. **Art. 189 und Art. 190 Abs. 1** Sexueller Übergriff und Vergewaltigung
   - «Nein heisst Nein» - was heisst das eigentlich?
   - Materiellrechtliche Fragen (insb. Schockzustand, Stealthing u.Ä, «Nörgelsex»)
   - Vorsatznachweis

2. **193a StGB** Täuschung über den sexuellen Charakter einer Handlung

3. **197 StGB** Pornografie (insbes. Scheinkinderpornografie)

4. **197a StGB** Unbefugtes Weiterleiten von nicht öffentlichen sexuellen Inhalten (insb. Deepfakes)

5. **198 StGB** Sexuelle Belästigungen (insb. sexuelle Belästigung via social media)

– Vergewaltigung

– *Art. 190*

[1] Wer gegen den Willen einer Person den Beischlaf oder eine beischlafsähnliche Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

[2] Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

[3] Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

* Für die Auslegung von Art. 190 Abs. 2 StGB kann auf die zu Art. 190 Abs. 1 aStGB entwickelte Rechtsprechung abgestellt werden (BGer 6B_254/2026 vom 28. Mai 2026)

Was bedeutet «gegen den Willen» eigentlich?

– Nicht innerer Wille, sondern verbal und/oder nonverbal **kommunizierter** Wille ist relevant (Bericht RK-S, S. 31 ff.)



– Mentaler Vorbehalt genügt grundsätzlich nicht!

– Bericht zur «Istanbul-Konvention»



«[Bei der] Beurteilung muss die gesamte Bandbreite von Verhaltensreaktionen auf sexuelle Gewalt und auf eine Vergewaltigung berücksichtigt werden, die das Opfer zeigen kann, und sie darf nicht auf Vermutungen zum typischen Verhalten in einer solchen Situation begründet werden (Rn. 192).»

Kommunikation von «Nein»

1. Verbale Ablehnung

- «Nein», «Hör auf» oder «Ich will das nicht» (bezogen auf sex. Handlung)
- Auch indirekte Formulierungen können ausreichen («Ich bin zu müde», «Lieber nicht», «Lass uns schlafen» etc.).

2. Nonverbale Signale

- Körpersprache: Wegdrehen des Kopfes, wegschiebendes Abwehren mit den Händen oder Zuknöpfen der Kleidung etc.
- Fluchtverhalten: Versuch, sich der Situation räumlich zu entziehen.

3. Schockzustand als «Nein»

- Wenn ein Opfer völlig passiv bleibt, starr wird oder weint, gilt dies rechtlich ebenfalls als erkennbare Ablehnung (Rieder, AB 2023 S 111: «explizites Beispiel eines nonverbalen Neins»)
- Die beschuldigte Person darf Passivität oder das Ausbleiben von Gegenwehr nicht als Einwilligung interpretieren.

Kommunikation von «Nein»

Entscheid des Kreisgerichts St. Gallen, Strafkammer, vom 30.09.2025 (noch nicht rechtskräftig)

- **190 Abs. 1 StGB:** Der Beschuldigte setzte sich rittlings auf den Oberkörper der Privatklägerin und öffnete ihren Mund mit seinen Händen und führte mehrmals seinen Penis in ihren Mund; dies gegen den Willen der Privatklägerin. Sie hatte dem Beschuldigten mehrmals zu verstehen gegeben, dass sie kein sexuelles Interesse an ihm hat, indem sie ihm gesagt hatte, dass er sie in Ruhe lassen soll, ihn auf den Kopf schlug und sich auch nicht aktiv an den sexuellen Handlungen beteiligte.

- **Art. 189 Abs. 1 StGB:** Der Beschuldigte nahm die Hand der Privatklägerin, legte sie auf seinen Penis und führte mit Hilfe seiner Hand Masturbationsbewegungen mit der Hand der Privatklägerin an seinem Penis durch; dies gegen den Willen der Privatklägerin, die ihm mehrmals zu verstehen gegeben hatte, dass sie kein sexuelles Interesse an ihm hat.

- Annahme echter Konkurrenz zwischen beiden Tatbeständen

Was ist ein Schockzustand und was ist es nicht?

- **Hinweis Verwendung Terminologie**

  «Ohne konkretes Beispiel nennen zu können, dünkt es mich, dass sowohl Opfer aber auch vereinzelt Täter die in der Presse viel diskutierten Begriffe (z.B. Schockstarre) auch kennen und in der Einvernahme als Terminologie brauchen, allerdings nicht immer so, wie sie auch in der Forschung und Literatur verstanden werden. Das kann verwirrlich sein.»

- **Kantonsgericht Waadtland CREP pe25-013828-69/2026**

  Nicht jeder Schock ist ein Schockzustand (Opfer war geschockt, dass B sie nach Beendigung Beziehung fragte, ob sie mit ihm Sex haben will; es kam zu vaginalem GV)

Hinweise auf TI

- Gefühl der **Lähmung** (auch ohne physische Zwangseinwirkung), Muskelstarre (bzw. bei kollabierter Immobilität: Muskellähmung)

  *«(…) [In] diesem Moment war ich nicht in der Lage, etwas zu tun. Es ist wirklich sehr ärgerlich, dass ich absolut nichts tun konnte, und das lag nicht daran, dass ich nicht stark genug war, sondern daran, dass es nichts gab, was ich tun konnte, mein Körper liess mich nicht.»**

  «Es war, als hätte jemand die Lichter in meinem ganzen Körper ausgeschaltet. Ich konnte mich nicht bewegen. Ich konnte nichts fühlen.»

- Unfähigkeit, zu sprechen, nach Hilfe zu rufen oder zu schreien

  «Du hast keine Stimme und keine Kraft. Du kannst nicht gehen, nicht sprechen und nichts tun. Es ist ein bisschen so, als ob man seinen Körper nicht mehr spürt.»

** Alle Zitate aus: TeBockhorst 2012, übersetzt von Schleifer, be'nius 2024*

Hinweise auf TI (2)

– z.T. unkontrollierbares Zittern, Schliessen der Augenlider

«Es war, als hätte ich keine Kontrolle darüber, was ich tun kann. ... am ganzen Körper zitternd ... So etwas wie ein kribbelndes Gefühl (…)»

– Kältegefühl, Taubheitsgefühl und verringerte Schmerzempfindlichkeit

«Ich konnte nichts fühlen. Ich war einfach so losgelöst von meinem Körper. [... Danach:] Ich hatte Schmerzen... Mein Handgelenkt hat sehr weh getan.»

«Eine Art Schüttelfrost und dieses Gefühl und dann kam der Schmerz, von der Penetration. Ich fühlte ihn nicht während dem [Übergriff], ich fühlte ihn danach. Er wurde mir plötzlich bewusst.»

«Ich bin im Grunde wie ein Ziegelstein erstarrt, hart wie ein Ziegelstein, ich habe alles sehr steif gehalten. (…) Aber dann fühlte ich Kälte und mir wurde richtig kalt.»

Hinweise auf TI (3)

- Gefühle der Angst / Panik, Unausweichlichkeit; Gefühl, dass man sterben wird

- Verwirrung; Versuch, die Geschehnisse in vertraute Kategorien einzuordnen

«Ich habe mich gefragt: Was passiert hier? Es war der erste Schock darüber, was hier vor sich geht, und dann, oh mein Gott, ich kann mich nicht bewegen.»

«Ich konnte nicht verarbeiten, was er sagte oder mir antat; ich konnte weder schreien noch um Hilfe rufen; ich lag einfach da.»

«Ich konnte nicht glauben, dass das gerade passiert. [...] Ich war einfach so durcheinander, dass ich nicht wusste, was ich tun sollte. [...] Ich weiss nicht mehr, was mir durch den Kopf ging, ich weiß nur noch, dass ich dort lag.»

Hinweise auf TI (4)

– Emotionales und mentales «Austreten» aus der Situation; Gefühl, die Szene von «oben» zu beobachten, Verlangsamung der Zeit …

«Ich habe mich während des ganzen Akts irgendwie abgemeldet [...] Es war eher so, als würde es nicht passieren, ich war einfach nur da. Ich hatte keine Gefühle [emotion].»

«Wenn ich zurückblicke, und ich weiss, das klingt seltsam, aber es war wie eine ausserkörperliche Erfahrung, es ist, als würde ich mich selbst beobachten.»

– «Seltsames» Nachtatverhalten; Schmerzen/«Muskelkater» nach der Tat

«Ich konnte mich einfach nicht aufraffen. [...] Ich war so niedergeschlagen und ausgelaugt. Ich konnte mich nicht bewegen, obwohl ich unbedingt da raus wollte.»

«Mein ganzer Körper tat weh. Es fühlte sich an, als hätte ich ein riesiges Training absolviert, aber das hatte ich nicht. Mein Körper fühlte sich irgendwie erschöpft an.»

Sonderfall «Stealthing» u.Ä.

– BGer hat schon vor Inkraftreten klargestellt: unter der «Nein heisst Nein»-Regelung kann auch eine **indirekt kommunizierte** Ablehnung genügen:

«Unter dem Konzept der Ablehnungslösung (…) muss also nicht unmittelbar auf den Übergriff reagiert werden; die Ablehnung kann aus **einer vorgängigen Willensbekundung** (…) abzuleiten sein (…)» (BGE 148 IV 329 [Stealthing-Urteil])

– **Beispiele**: klare Vereinbarung zu mit Kondom geschütztem Verkehr oder zu Anal- statt Vaginalverkehr, Vereinbarung zu *coitus interruptus*

«Stealthing» als «gegen den Willen»?

Argumentationsschritte:

1. (Abredewidriger) ungeschützte vaginale/anale Penetration ist eine **neue**, von der ursprünglichen Einwilligung nicht mehr gedeckte **sexuelle Handlung**.

2. Der entgegenstehende Wille bezüglich der «neuen» bzw. «anderen» sexuellen Handlung ergibt sich implizit/indirekt aus der Vereinbarung betreffend Kondom → Merkmal «gegen den Willen» bei «Stealthing» erfüllt.

– Art. 189 Abs. 1 oder Art. 190 Abs. 1 nStGB erfüllt? (noch unklar)

– Achtung: Argumentation auf abredewidriges Ejakulieren, **nicht** aber auf sog. «Pillenlüge» / «Vasektomielüge» übertragbar

Fortwirkung des «Neins»

Wie weit und wie lange wirkt ein einmal erklärtes «Nein»?

- **Grundsätzlich**: «Ein einmal geäussertes Nein hat so lange Bestand, bis es nicht (explizit oder implizit) zurückgenommen wird oder aufgrund äusserer Umstände als zurückgenommen zu gelten hat.» (BOMMER, fp, S. 462)

- **Fehlende Wiederholung des «Neins» ≠ Einwilligung**

- Was aber, wenn zwischen dem «Nein» und der erduldeten sexuellen Handlung mehrere Stunden/Tage/Wochen liegen?

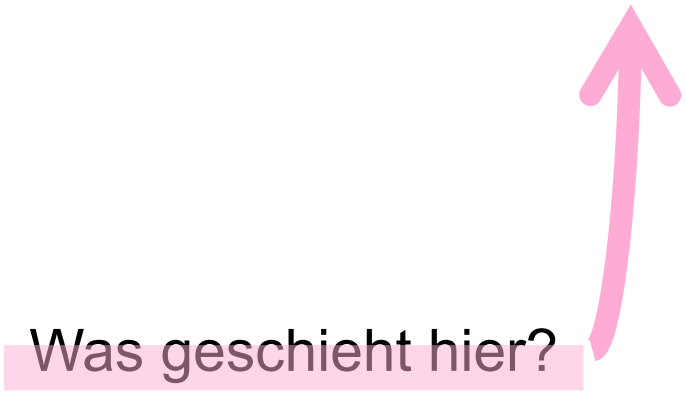
- Wofür gilt das «Nein»? («Nein» zu GV = auch «Nein» zu Oralverkehr?)

- Wie weit darf aus einem «Nein» auf einen allgemeinen entgegenstehenden Willen geschlossen werden?

Vom «Nein» zum «Ja»?

- Person sagt zunächst **«Nein»**, wirkt später aber trotzdem aktiv am Geschehen mit (durch «Zurückküssen», «Hilfe» beim vaginalen Eindringen, Beckenbewegungen, aktive Vornahme von sexuellen Handlungen wie Oralverkehr etc.) oder stimmt den sexuellen Handlungen sogar verbal zu.
- Beispiele: «Bamberger Chefarzt» oder OGer ZH SB110706 vom 23.04.2012

«Nein» → ? → Aktives Mitmachen oder sogar explizite Zustimmung des «Opfers»

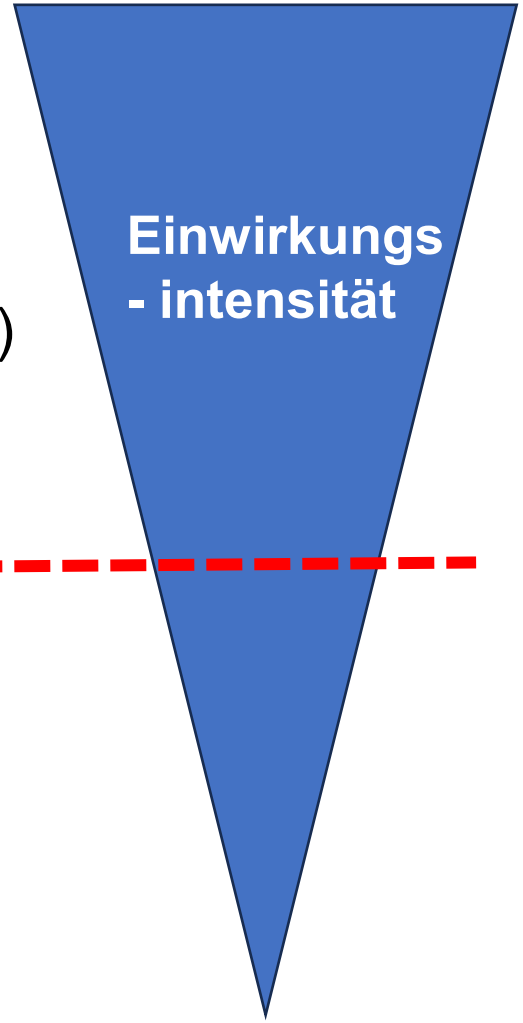


Vom «Nein» zum «Ja» durch…

…Einsatz eines Nötigungsmittels nach Art. 189 bzw. Art. 190 Abs. 2 («Dann tue ich dir/den Kindern was an…»)

…Ausspielen eines Abhängigkeitsverhältnisses oder einer Notlage i.S.v. Art. 193 (oder Art. 188) StGB («Dann lasse ich dich durchfallen»)

…Drohungen knapp unterhalb der Schwelle der Nötigungsmittel nach Abs. 2 («Dann verlasse ich dich.») → Abs. 1: «gegen den Willen» (?)



…emotionales Manipulieren («Wenn du mich wirklich lieben würdest…»)

…Bagatelldrohungen («Dann komme ich nicht mit ans Familienfest!»)

…Hartnäckiges Überreden, Jammern, Betteln (sog. «Nörgelsex»)?

…tatsächlichen Meinungsumschwung beim «Opfer»?

Argumente für klare Grenze

- Selbstbestimmung setzt voraus, dass ein «Nein» auch wieder zurückgenommen werden kann (keine «Miranda»-Regelung im Sexualstrafrecht!)

- Freiwilligkeit bedeutet nicht völlige Abwesenheit von jeglichen Einflüssen oder jeglichem Druck. Entscheidungen werden auch beim Sex durch Erwartungen, Wünsche, Enttäuschungen oder sozialen Druck beeinflusst.

- Autonomie beinhaltet auch **Eigenverantwortung**: Von einer (erwachsenen) Person kann grundsätzlich erwartet werden, dass sie an einem einmal erklärten «Nein» festhält, wenn sie dies tatsächlich will.

- Freiwillige Einwilligung ≠ echtes, inneres Begehren oder Wollen: das Strafrecht kann nicht voraussetzen, dass die sexuelle Handlung dem inneren Wunsch der Person entspricht oder sie diese von sich aus gewollt hätte (Stichwort: Sexarbeit!)

- Ausuferung des Vergewaltigungsbegriffs ist nicht erwünscht.

Vorsatznachweis bei «Nein»

Vortat-Verhalten

- Alkoholisierung/Substanzkonsum
- Chatverläufe/Abmachungen im Vorfeld
- Ausgangslage
- Stimmung

Tatgeschehen selbst (Manifestation des Unwillens)

- Artikulation des Unwillens
- Dynamik des Geschehens
- Schockstarre

Nachtatverhalten (Achtung: Es gibt kein typisches Opferverhalten!)

- Digitale Entschuldigungen/Rechtfertigungen
- Flucht/Distanzierungsverhalten
- Zeitnahe Schilderungen gegenüber Drittpersonen

Vorsatznachweis bei «Nein»

- In EV Fokus weg von der reinen Tathandlung hin zur Wahrnehmung lenken
- Was hat B in der konkreten Situation wahrgenommen, gedacht und gefühlt?
- Abgleich subjektiver Wahrnehmung B mit objektiven Signalen des Opfers

1. **Fragen zur Ausgangslage und Stimmung**

   Diese Fragen klären, ob der Beschuldigte überhaupt empfänglich für die Signale des Gegenübers war.

   - *Wie haben Sie die allgemeine Stimmung zwischen Ihnen beiden an diesem Abend/in dieser Situation wahrgenommen?*
   - *Wie kam es dazu, dass Sie beide intim wurden?*
   - *Wie hat Ihre Partnerin / Ihr Partner auf Ihre ersten Annäherungsversuche reagiert?*
   - *Was hat XY getan oder gesagt, als sie Sich ihr/ihm genähert haben?*
   - *Hatten Sie den Eindruck, dass sie/er genauso viel Lust hatte wie Sie? Woran konkret haben Sie das erkannt?*

Vorsatznachweis bei «Nein» (2)

2. Fragen zu verbalen Signalen (Was wurde gesagt?)

Hier wird geprüft, wie der Beschuldigte auf Worte reagiert oder diese interpretiert hat.

- *Welche Worte sind gefallen, als Sie intimer wurden?*
- *Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt ein Wort wie Nein, Stopp, Warte oder Ähnliches wahrgenommen, auch leise oder geflüstert?*
- *Hat sie/er zu irgendeinem Zeitpunkt Sätze gesagt wie «Ich bin müde», «Jetzt nicht» oder «Lass uns schlafen»?*
- *Wenn ja: Wie haben Sie diese Sätze in dem Moment verstanden?*
- *Warum haben Sie trotz dieser Worte mit den sexuellen Handlungen fortgefahren?*
- *Woraus haben Sie geschlossen, dass sie/er zu diesem Zeitpunkt intimen Kontakt mit Ihnen wollte?*
- *Weshalb gingen Sie davon aus?*

Vorsatznachweis bei «Nein» (3)

3. Fragen zu nonverbalen Signalen und Körperreaktionen

Diese Fragen zielen auf die optischen und haptischen Wahrnehmungen des Beschuldigten ab.

- *Wie hat sich der Körper Ihres Gegenübers angefühlt (z. B. entspannt, angespannt, starr)?*
- *Wie hat sich die Körpersprache von XY im Verlauf der Interaktion verändert?*
- *Welche sexuellen Handlungen hat XY vorgenommen?*
- *Falls passiv: Entspricht dies dem gängigen Verhalten von XY bei GV?*
- *Welche körperlichen Reaktionen hat XY während des GV gezeigt?*
- *Wie war die Körperhaltung von XY während den sexuellen Handlungen?*
- *Gab es Abwehrbewegungen, wie das Wegdrehen des Kopfes oder das Wegschieben Ihrer Hände? Wie haben Sie darauf reagiert?*
- *Haben Sie das Gesicht Ihres Gegenübers währenddessen angeschaut? Welchen Gesichtsausdruck oder Blick haben Sie wahrgenommen?*
- *Ist Ihnen aufgefallen, dass sie/er ab einem bestimmten Zeitpunkt gar nicht mehr reagiert hat? Wenn ja, wie haben Sie darauf reagiert?*
- *Wie haben Sie sich diese plötzliche Passivität oder das Stillhalten erklärt?*
- *Wie haben Sie das Verhalten von XY während den sexuellen Handlungen interpretiert?*
- *Haben Sie sich in diesem Moment vergewissert, ob sie/er das überhaupt noch möchte? Wenn ja, wie?*
- *Haben Sie, nachdem XY Anzeichen von Unbehagen oder ein «Nein» äusserte, nachgefragt, ob alles in Ordnung ist und ob sie/er weiterfahren möchte und wenn nein, warum nicht?*

Vorsatznachweis bei «Nein»

Fragen an B zum Element des «**Nörgelns» / Drängens**

- *Wie hat die XY ihr «Nein» begründet?*
- *Wie oft mussten Sie nachfragen oder bitten, bis es zu den sexuellen Handlungen kam?*
- *Wie hat sich die Reaktion Ihres Gegenübers zwischen Ihrem ersten Versuch und dem eigentlichen Akt verändert?*
- *Hatten Sie das Gefühl, dass sie/er schliesslich aus eigener, freier Lust eingewilligt hat, oder eher um ihre/seine Ruhe zu haben?*

Fragen an Opfer zum Element des «**Nörgelns» / Drängens**

- *Wie oft haben Sie «Nein» gesagt?*
- *Wie kam es, dass es trotzdem zu sexuellen Handlungen kam?*
- *Kam es bei Ihnen zu einem Meinungsumschwung, haben Sie sich innerlich mit der sexuellen Handlung einverstanden erklärt? Was hat diesen Meinungsumschwung veranlasst?*
- Falls verneint: *Woran hätte der Beschuldigte erkennen können, dass Sie mit der sexuellen Handlung nicht einverstanden sind?*

Art. 193a StGB – Wortlaut

Art. 193a: Täuschung über den sexuellen Charakter einer Handlung

Wer bei der Ausübung einer beruflichen oder organisierten ausserberuflichen Tätigkeit im Gesundheitsbereich an einer Person eine sexuelle Handlung vornimmt oder von ihr vornehmen lässt und sie dabei über den Charakter der Handlung täuscht oder ihren Irrtum über den Charakter der Handlung ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

– **Täterkreis**
  - Berufliche oder organisierte ausserberufliche Tätigkeit im Gesundheitsbereich (vgl. Art. 67 Abs. 4 StGB [Tätigkeitsverbot])
  - Nicht ausschliesslich die regulierten Gesundheitsberufe erfasst
  - Insb. Pflegfachpersonen, Physio- und Ergotherapeut:innen; Ernährungsberater:innen Osteopath:innen; (Zahn-)Ärzt:innen, Chiropraktiker:innen; Psycholog:innen,…
  - Tatbegehung *anlässlich* der Ausübung der Tätigkeit im Gesundheitsbereich

Art. 193a StGB – Hintergrund

- **Fallbeispiel**: Therapeut A erschleicht sich Patientin Bs Zustimmung, indem er ihr wahrheitswidrig sagt, er könne ihre Rückenschmerzen durch eine «transvaginale» Massage behandeln.

- **Bisher**: Strafbarkeit nach Art. 191 u.U. bejaht, wenn Opfer von Vornahme der sexuellen Handlung überrumpelt wird bzw. die konkrete Handlung «unerwartet» erfolgt (vgl. z.B. Urteil 6B_210/2022 v. 02.08.2023 [vaginale Untersuchung]).

- **Aber**: «[Ein Irrtum über die medizinische Indikation] **allein** reicht für die Annahme einer Widerstandsunfähigkeit nicht aus (…).» (BGer 6B_453/2007 v. 19.02.2008)

- **Art. 193** i.d.R. mangels Intensität des Abhängigkeitsverhältnisses nicht anwendbar

Art. 193a StGB – Auslegung

- Vornahme oder Duldung einer **sexuellen Handlung**
  - BGer: entspricht Körperkontakt der *lex artis* → keine sexuelle Handlung
  - Nachweis erforderlich, dass Körperkontakt den jeweiligen anerkannten medizinischen bzw. therapeutischen Standards *widerspricht*
  - Nachweis eines sexuellen Motivs bei Tatperson nicht notwendig; nicht erforderlich, dass *gesamte* Behandlung nicht fachgerecht erfolgt ist

- Täuschung oder Ausnutzen eines **Irrtums** über den Charakter der Handlung
  - = Opfer geht (aufgrund der Umstände) davon aus, der Körperkontakt gehöre zur Behandlung; keine explizite Lüge notwendig (vgl. BK 2025 532 vom 29.05.2026 zur Abgrenzung Art. 189 Abs. 1 und Art. 193a StGB bei «Überraschungsangriffen»)

- Kausalität zwischen Irrtum & Duldung bzw. Vornahme der sexuellen Handlung
- Vorsatz der Tatperson

Art. 193a StGB – Schwierigkeiten?

– Fragwürdige, pseudotherapeutische oder «esoterische» Behandlungs-methoden, bei denen sexuelle Handlungen ausdrücklich zur Behandlung gehören?



Art. 193a StGB – Schwierigkeiten?

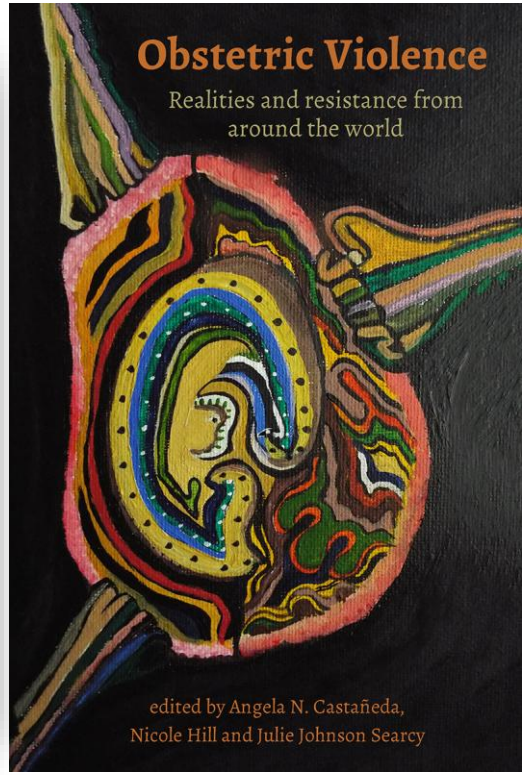
- Unnötige gynäkologische Untersuchungen als *sexuelle* Übergriffe?
- Z.B. mehrfache unnötige vaginale Untersuchungen vor/während der Geburt?

Reden über ein Tabuthema

Gewalt im Gebärzimmer

Erneut zeichnet ein Buch ein düsteres Bild der Geburtshilfe: Eine Hebamme schildert alltägliche Gewalt im Gebärzimmer. So unbequem das Thema ist: Anlass, hinzuschauen – und positive Veränderungen zu würdigen.

Publiziert: 11.02.2024 um 15:01 Uhr | Aktualisiert: 11.02.2024 um 17:27 Uhr



Art. 198 StGB

Art. 198: Sexuelle Belästigungen

[1] Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärgernis erregt,

wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte, Schrift oder Bild sexuell belästigt,

wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

[2] Die zuständige Behörde kann die beschuldigte Person zum Besuch eines Lernprogramms verpflichten. Absolviert diese das angeordnete Lernprogramm, wird das Verfahren eingestellt.

[3] Die zuständige Behörde entscheidet über die Kosten des Verfahrens und über allfällig geltend gemachte Forderungen der Zivilpartei.

Erfordernis der zeitlichen Unmittelbarkeit?

Nach BGer (zum bisherigen Recht) zwar keine räumliche, aber eine **unmittelbare *zeitliche* Wahrnehmung** erforderlich:

(-) nicht erfüllt, wenn Tathandlung und Belästigung zeitlich auseinanderfallen; Beispiel: Natalie Rickli erfährt eineinhalb Jahre nach Veröffentlichung eines Songs auf Facebook (mit derb obszönen verbalen Angriffen auf Rickli) von diesem und dessen Inhalt (6B_69/2019 v. 4.11.2019)

Kritik in Lehre und Praxis zu diesem Erfordernis:

– Zufällig wirkende Einteilung in taugliche (z.B. Livechat, Telefon) und untaugliche Tatmittel (SMS, Mail, Post auf Social Media, die das Opfer erst mit Verspätung sieht); Anwendung auf moderne Kommunikationsmittel unklar (z.B. Snapchat)?

– Einschränkung nicht vom Wortlaut gestützt

→ Erfordernis nach Einfügung von Tatmittel «Bild» und «Schrift» **nicht mehr haltbar**

Art. 197 StGB Pornografie

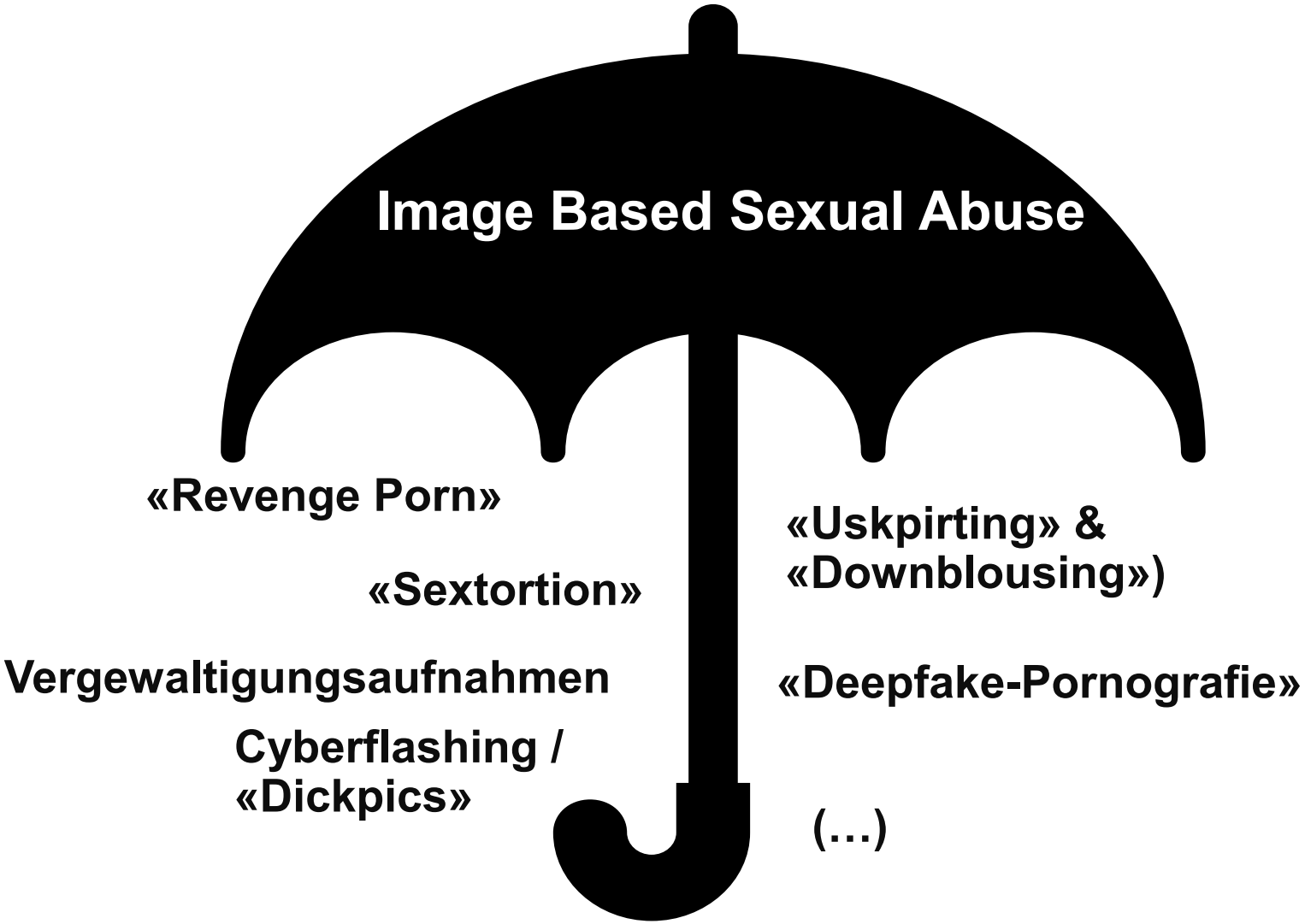
- Pornografische Darstellungen, in denen tatsächlich erwachsene Personen mithilfe digitaler **«Verjüngungsfilter»** als Minderjährige erscheinen, können unter die umfassend verbotene «nicht tatsächliche» Kinderpornografie fallen (BGer 6B_122/2024 vom 20. November 2025)

- **Argumente des Bundesgerichts** pro Einstufung als «harte» Pornografie:
  - Wortlaut und Materialien lassen Erfassung zu
  - Korrumpierende Wirkung: Wenn bereits rein virtuelle Darstellungen (wie Comics) einen korrumpierenden Effekt haben können, muss dies für digital verjüngte Darstellungen realer Personen erst recht gelten.
  - Markteffekt: Auch Scheinkinderpornografie kann die Nachfrage nach entsprechenden Darstellungen fördern und damit mittelbar den Missbrauch realer Kinder begünstigen.
  - Beweisschwierigkeiten: Ohne Strafbarkeit nicht tatsächlicher Darstellungen könnte die Verfolgung tatsächlicher Kinderpornografie erschwert werden.

Art. 197 StGB Pornografie

Was mit Herstellung zum Eigengebrauch?

Art. 197a StGB - IBSA



IBSA – insb. Deepfakes

- Selbst wenn die Bilder/Videos nicht real sind, die Folgen für die Betroffenen sind es durchaus:
  - Psychische Beeinträchtigungen bis hin zu Suizidalität; Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls (Bezeichnung als «virtuelle Vergewaltigung»); Rückzug aus sozialen Medien/sozialem Umfeld; Vertrauensverlust; Image-Schaden…
  - IBSA-Viktimisierung geht oft (33%) mit sexuellen Gewalthandlungen, häuslicher Gewalt, Stalking, Rassismus und/oder sexuellen Belästigungen – sowohl online als auch offline – einher (Powell et al. 2019)
  - «victim blaming» stark verbreitet (v.a. bei sog. «Rachepornografie»)



Art. 197a StGB

Art. 197a: Unbefugtes Weiterleiten von nicht öffentlichen sexuellen Inhalten

[1] Wer einen nicht öffentlichen sexuellen Inhalt, namentlich Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, Gegenstände oder Vorführungen, ohne Zustimmung der darin erkennbaren Person einer Drittperson weiterleitet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

[2] Hat der Täter den Inhalt öffentlich gemacht, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

– Interpellation Feri 16.3162 «Rachepornografie»
– Keine Vernehmlassung zu Art. 197a StGB

Art. 197a StGB – offene Fragen

Sexueller Inhalt?

- «sexuell» = einen Sexualbezug aufweisend, nicht aber zwingend pornografisch
- (+) Darstellung einer Person bei sexuellen Handlungen; Nacktbilder, teilweise Nacktheit (Genitalien, Gesäss, weibliche Brust teilweise zu sehen); ggf. auch Bilder einer Person in Reizwäsche…
- (-) Bilder einer Person im Bikini; Darstellung einer peinlichen/intimen Situation ohne jeglichen Sexualbezug (z.B. Erbrechen)
- Abgrenzung im Einzelfall

Art. 197a StGB – offene Fragen

Erfasst Art. 197a auch deepfakes?

(+) Wortlaut: «Abbildungen» umfasst auch künstlich erzeugte Darstellungen

(+) Schutzzweck: Schutz der sexuellen Selbstbestimmung der auf Intimaufnahmen dargestellten Person ist auch bei deepfakes berührt

(+) Technologieneutralität: Entscheidend ist nicht, *wie* das Bild entstanden ist.

(+) Auswirkungen: Realistische Deepfakes können ähnliche Folgen wie echte Aufnahmen haben.

(-) Historische und systematische Auslegung

Take Home Messages

- Ein **«Nein»** kann vielfältig kommuniziert werden: Ein Nein kann verbal oder nonverbal kommuniziert werden.
- Fehlende Gegenwehr, Passivität oder ein späteres Mitmachen bedeuten nicht automatisch eine tatbestandsausschliessende Einwilligung.
- Nicht jede Überraschung oder jeder Schock ist ein **Schockzustand**. Erfasst werden sollte damit primär die TI mit ihren typischen Symptomen.
- Stealthing fällt unter Art. 190 Abs. 1 StGB.
- **Nörgelsex**: Nicht jede Art und Weise, von einem «Nein» zu einem «Ja» zu gelangen ist strafbar.
- **Vorsatz**: In EV Fokus weg von der reinen Tathandlung hin zur Wahrnehmung lenken!
- **Rechtsprechungsvakuum** = Gestaltungsraum

Quellen (Auswahl)

Auslegung neues Sexualstrafrecht

Bommer, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung – Neuerungen der Revision 2023, ZStrR 142/2024

Bommer, «Gegen den Willen einer Person». Zwei neue Tatbestände im Sexualstrafrecht (Art. 189/190 Abs. 1 StGB), forumpoenale 6/2025 S. 429 ff., 433)

Perrier Depeursinge/Arnal, Révision du viol en droit suisse, ZStrR 142/2024

Scheidegger, in: Gomm Peter/Lehmkuhl Marianne/Weber Jonas (Hrsg.), Opferhilferecht, 5. Aufl., Bern 2025, Art. 189 StGB ff.

Insb. zur tonischen Immobilität

Schleifer, Tonische Immobilität und die Auslegung der neuen sexualstrafrechtlichen Tatbestände in Art. 189 und 190 StGB, sui generis 2024, S. 51 ff., 52

Jaquier/Montavon/Iselin, Rapports sexuels non consentis en droit pénal suisse : pourquoi une telle «résistance» ? 1re partie (2/2 : III.), ZStrR 141/2023 S. 16)

de la Torre Laso, J., The Reality of Tonic Immobility in Victims of Sexual Violence: “I was Paralyzed, I Couldn’t Move”. *Trauma, Violence, & Abuse*, *25*(2), 1630-163 (2023).

TeBockhorst S. F., O’Halloran M. S., Nyline B. N. (2015). Tonic immobility among survivors of sexual assault. *Psychological Trauma: Theory, Research, Practice, and Policy*, 7(2), 171–178

Quellen (Auswahl) 2

Insb. zu Stealthing etc.

Schaffner, Der Zusammenhang zwischen dem Strafrecht und den Grund- und Menschenrechten, ius.full 2023 S. 112 ff.112)
Scheidegger, Täuschungen im Sexualbereich, 5/2025 forumpoenale 345.
Scheidegger, From Stealthing to the “Pill Lie”: Deceptive Practices Concerning Reproductive and Protective Measures in Sexual Encounters, Modern Criminal Law Review, 2025

Image Based Sexual Abuse

Scheidegger, Cybercrime-Phänomene und materielles Strafrecht / Kapitel 10: Image-Based Sexual AbuseKontextualisierung und Analyse des neuen Art. 197a StGB, in: Wenk Jan/Lehmkuhl Marianne Johanna (Hrsg.), Cybercrime und Strafrecht, Zürich/St. Gallen 2025, S. 194)

Muggli, Sexualdelikte im und über das Internet, insb. «Sexting», «Revenge Porn» und «Cyber Grooming», forumpoenale 5/2025

Powell et al., Image-based sexual abuse: An international study of victims and perpetrators, 2019

Eaton et al., 2017 nationwide online study of nonconsensual porn victimization and perpetration, A Summary Report, 2017

McGlynn / Rackley / Houghton, Beyond «Revenge Porn»: The Continuum of Image Based Sexual Abuse, Fem. Leg. Stud. 2017

Ajder et al., The State of Deepfakes: Landscape, Threats, and Impact 2019

Greif, Strafbarkeit von bildbasierten sexualisierten Belästigungen, Berlin 2022

Quellen (Auswahl) 3

Opferverhalten

Plassmann R., Weshalb Opfer sexueller Gewalt manchmal erst spät Anzeige erstatten, in Gysi/Rüegger, Handbuch sexualisierte Gewalt (2017)

Stokbæk, S., Kristensen, C.L. & Astrup, B.S. Police reporting in cases of sexual assault – a 10-year study of reported cases, unreported cases, and cases with delayed reporting. *Forensic Sci Med Pathol* 17, 395–402 (2021)

Littleton H. et al., Unacknowledged Rape and Re-Victimization Risk: Examination of Potential Mediators, 41 Psych. Of Women Q. 437, 437 (2017)

Edwards K. et al., Predictors of Survivor-Perpetrator Relationship Stability Following a Sexual Assault: A Brief Report, 27, Violence and Victims 25, 28 (2012).

Tuerkheimer D., Incredible Women: Sexual Violence and the Credibility Discount, 166 U. PA. L. REV. 1 (2017)

Randall M., Sexual Assault Law, Credibility, and “Ideal Victims”: Consent, Resistance, and Victim Blaming, Canadian Journal of Women and the Law 2010 22:2, 397-433

Fisher et al., Inconsistency, Omissions, and Confidence as Indicators of the Accuracy of Sexual Assault Victim’s Recollections, in: Deslauriers-Varin, N., Bennell, C. (eds) Criminal Investigations of Sexual Offenses.

Hohl, K., & Conway, M. A. (2017). Memory as evidence: How normal features of victim memory lead to the attrition of rape complaints. Criminology & Criminal Justice, 17, 248–265.

Rechtsprechungsübersicht (Stand 20.10.2026)

Artikel	Gericht	Wesentliche Punkte
Art. 2 Abs. 2 StGB	Urteil des Obergerichts Zürich SB 230518 vom 01.04.2025	Lex mitior: Das neue Recht (Art. 190 Abs. 2 nStGB versus Art. 190 Abs. 1 aStGB) ist bei identischen Lebenssachverhalten nicht als milder anzusehen. Rückwirkungsverbot für Sachverhalte, die neu kriminalisiert werden.
Art. 189 Abs. 1 / 190 Abs. 1 aStGB	BGer 6B_254/2026 vom 28. Mai 2026	Die Formulierungen von Art. 189 Abs. 2/190 Abs. 2 StGB Art. entsprechen denjenigen von 189 Abs. 1/190 Abs. 1 aStGB. Unter altem Recht entwickelte Rechtsprechung bleibt grundsätzlich anwendbar. Strafrahmen wurde beibehalten.
Art. 189 Abs. 1 / 190 Abs. 1 StGB	Tribunal Cantonal Canton de Vaud CREP pe-013828-69/2026	Nicht jeder Schock ist ein Schockzustand im Sinne von Art. 189/190 Abs. 1 StGB bzw. das blosse Erschrecken über eine sexuelle Forderung für sich allein begründet noch keinen «état de sidération» im Sinne des neuen Art. 190 Abs. 1 StGB (vgl. E. 6.2.)

Artikel	Gericht	Wesentliche Punkte
		die PK auf das Sofa. Diese legte sich zunächst seitlich hin, so dass sie die Beine «zuklemmen» konnte, um dem Beschuldigten erneut zu signalisieren, dass sie den sexuellen Kontakt mit ihm nicht will. B drehte sie aber auf den Rücken, begab sich über sie und begann er, mehrfach mit seinem Knie zwischen die Beine und gegen die Vulva der PK zu stossen. Sie versuchte in dieser Situation erneut, ihre Beine zuzuhalten, was ihr nicht gelang. Anschliessend fuhr B mit seiner Hand in die Hose und Unterhose der PK und drang mit einem oder mehreren Fingern, evtl. mit der ganzen Hand in ihre Vagina ein und stimulierte sie ausserdem am Kitzler. Aufgrund früherer traumatischer sexueller Erlebnisse sowie der Tatsache, dass die Haustüre abschlossen war und sie Angst davor hatte, dass der Beschuldigte ihr gegenüber gewalttätig werden könnte, war die PK nicht in der Lage, sich gegen diese Handlung zu wehren. Sie liess den Beschuldigten gewähren, in der Hoffnung, dass es auf diese Weise möglichst schnell vorbei sein würde. Trotzdem gelang es ihr in einem Moment, mit grossem Kraftaufwand ihre Beine erneut zusammenzudrücken und die Hand von B heraus- bzw. wegzuziehen. Als B von ihr abliess, forderte er die PK auf, ihn mit der Hand zu befriedigen. Dabei nahm er ihre Hand und legte sie an seinen Penis und seine Hoden. Diese Manipulation konnte die PK aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht machen und wollte sie auch nicht. Aus diesem Grund befriedigte sich B schliesslich selbst und ergoss sein Sperma über die auf dem Sofa PK. FS von 12 Monaten

Artikel	Gericht	Wesentliche Punkte
198 / 190 StGB	BGE 148 IV 329	Stealthing-Urteil: Ablehnung kann aus einer vorgängigen Willensbekundung abzuleiten sein (z.B. kein GV ohne Kondom).
190 / 191 StGB (Abgrenzung)	Tribunal Cantonal JU CP/15/2025 du 29.04.2026 TPI/51/2025 du 05.03.2026	«Le nouveau droit, en prévoyant la répression par 189 CP et 190 CP des actes commis par surprise peut dorénavant se recouper avec 191 CP. Nous partageons l'avis de certains auteurs lorsqu'ils considèrent que l'examen devra porter, dans un premier temps, sur l'applicabilité de l'art. 191 CP (CR CP II, N 12-13 ad art. 191).»
Art. 189 / 193a StGB (Abgrenzung)	Obergericht des Kantons Bern, Beschwerdekammer in Strafsachen BK 25 532 vom 29.05.2026	Art. 193a StGB ist auf Fälle zugeschnitten, in denen das Opfer nur deshalb in eine sexuelle Handlung einwilligt, weil es davon ausgeht, dass diese zu einer medizinischen Behandlung gehört. Ein laut Opfer nicht abgesprochenes und für sie überraschendes Massieren der Brust im Rahmen einer Ganzkörpermassage ist unter Art. 189 Abs. 1 StGB zu prüfen.
Art. 197 StGB	BGer 6B_122/2024 vom 20. November 2025	Strafbarkeit von Scheinkinderpornografie / virtueller Kinderpornografie.